

GR_GERICHTE PKG 2013 14 vom 31. Januar 2013

GR Gerichte, 2013-01-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PKG_2013_14

FR: GR_GERICHTE PKG 2013 14 du 31 janvier 2013

IT: GR_GERICHTE PKG 2013 14 del 31 gennaio 2013

Regeste

Praxis Kantonsgericht |

Regeste: siehe PKG-Dokument \x3Cbr\x3E | java.util.HashMap/1797211028

Erwägungen

E. 3

PKG 2013 14 89 Auskunft erteilt habe. Die Steuerverwaltung des Kantons Graubünden hält dafür, beim Schreiben des Betreibungsamts Thusis-Domleschg an die F. handle es sich nicht um eine Verfügung, welche mit Beschwerde angefochten werden könne. Damit habe das Betreibungsamt Thusis-Domleschg der F. Anzeige von der Arrestierung einer Forderung gemacht und Auskünfte über allfällige Konten des Beschwerdeführers einholen wollen. Der Arrest sei so- mit gar noch nicht vollzogen worden. b. Beschwerdeobjekt nach Art. 17 Abs. 1 SchKG ist – mit Ausnahme der Fälle der Rechtsverzögerung und Rechtsverweigerung – eine Verfügung eines Vollstreckungsorgans. Darunter ist eine bestimmte behördliche Hand- lung in einem konkreten zwangsvollstreckungsrechtlichen Verfahren zu ver- stehen, die in Ausübung amtlicher Funktion ergeht (BGE 129 III 400 E. 1.1, S. 401; 128 III 156 E. 1c, S. 157 f.). Die Verfügung muss die fragliche Zwangs- vollstreckung in rechtlicher Hinsicht beeinflussen (BGE 129 III 400 E. 1.1, S. 401); sie zeitigt Aussenwirkungen und muss bezwecken, das Zwangsvoll- streckungsverfahren voranzutreiben oder abzuschliessen (BGE 116 III 91 E. 1, S. 93, mit Hinweisen). Ob eine Verfügung vorliegt, entscheidet sich nach ihrem Gehalt, nicht nach ihrem Wortlaut oder Erscheinungsbild (Ur- teil C 266 / 03 vom 12. März 2004 E. 3.1, nicht publ. in: BGE 130 V 388; Ur- teil 7B.75/2006 vom 6. Juli 2006 E. 2.2.2). Keine Verfügungen sind namentlich blosser Meinungsäusserungen des Betreibungsorgans bzw. Mitteilungen über die künftigen Absichten desselben (BGE 116 III 91 E. 1, S. 93 f.; 94 III 83 E. 2, S. 88). c. Mit der «Anzeige von der Arrestierung einer Forderung» vom 24. Juli 2013 hat das Betreibungsamt Thusis-Domleschg der F. die Arrestie- rung sämtlicher auf X. lautenden Guthaben und Wertschriften und insbe- sondere des Kontos IBAN _ angezeigt und die Bank angewiesen, das er- wählte Konto sowie alle mit dieser Stammnummer zusammenhängenden Konti sofort zu sperren. Dieses Schreiben diene somit offensichtlich dazu, das Verfahren weiter voranzutreiben. Zudem fand der Arrestvollzug offen- kundig bereits statt und die später zu erstellende Arresturkunde hält diesen Sachverhalt lediglich fest. Gegen die Verfügung des Betreibungsamts vom 24. Juli 2013 ist somit grundsätzlich die Beschwerde gemäss Art. 17 SchKG zulässig.

E. 5

In materieller Hinsicht bringt der Beschwerdeführer insbeson- dere vor, es sei nicht gestattet, die Sicherstellungsverfügung vom 31. Januar 2013 für mehrere Arrestaufträge zu

nützen. Dem Schuldner würde durch dieses Vorgehen das rechtliche Gehör nicht gewährt. Der Beschwerdeführer ist indessen nicht in der Lage, seine Auffassung mit einer entsprechenden Gesetzesbestimmung, einem Präjudiz oder einer Lehrmeinung zu belegen. Die Steuerverwaltung hingegen beruft sich auf Hans Frey (in: Zweifel/ Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, DBG, I/ 2b, Basel

3 14 PKG 2013 90 2008, N 10 und 89 zu Art. 169 DBG und N 47 zu Art. 170 DBG), wonach je- derzeit gestützt auf die rechtskräftige oder angefochtene Sicherstellungsverfügung eine Arrestlegung veranlasst werden könne und überdies auch bei einem Dahinfallen eines bestehenden Arrests aufgrund der bisherigen rechtskräftigen Sicherstellungsverfügung ein neuer Arrest gelegt werden könne. Diese Auffassung erweist sich als grundsätzlich richtig. Die Sicher- stellungsverfügung gilt gemäss Art. 170 Abs. 1 DBG und Art. 158a Abs. 1 StG einerseits als Arrestbefehl, andererseits gehen ihre Wirkungen jedoch da- rüber hinaus. Sie ist nämlich gleichzeitig einem gerichtlichen Urteil im Sinne von Art. 80 SchKG gleichgestellt und bildet somit einen definitiven Rechts- öffnungstitel (Art. 169 Abs. 1 DBG und Art. 158 Abs. 2 StG). Im Vergleich zum Arrestbefehl gemäss SchKG stellt die Sicherstellungsverfügung somit im gleichen Titel die Arrestgrundlage und den Arrestbefehl dar (vgl. etwa Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG). Obwohl die Sicherstellungsverfügung als Ar- restbefehl eingesetzt werden könnte (vgl. Frey, a. a. O., N 88 zu Art. 169 und N 2 sowie N 6 zu Art. 170 DBG; vgl. auch Fessler, in: Zweifel/Athanas, Kom- mentar zum Schweizerischen Steuerrecht, DBG, I/ 2b, Basel 2000, N 55 f. zu Art. 169 und N 15 zu Art. 170 DBG), unterscheidet die Praxis zwischen dem Erlass der Sicherstellungsverfügung und dem weiteren Prozessschritt der Zustellung eines Arrestbefehls an das zuständige Betreibungsamt (vgl. Pra- xisfestlegung Steuerverwaltung Graubünden über die Sicherstellungsverfü- gung/Arrestbefehl, S. 7, Punkt 6.1). Dem Arrestbefehl kommt jedoch keine selbstständige Wirkung zu (Frey, a. a. O., N 2 zu Art. 170 DBG). Die Sicher- stellungsverfügung wird zunächst als eine einfache Aufforderung an den Steuerschuldner betrachtet, Sicherheit zu leisten und bezweckt nicht, ihm den Arrest anzukündigen (Fessler, a. a. O., N 51 zu Art. 169 DBG unter Hin- weis auf einen Bundesgerichtsentscheid vom 11. März 1949). Damit wird die Gleichstellung der Sicherstellungsverfügung bezüglich ihrer Wirkung mit ei- nem gerichtlichen Urteil betont. Entscheidet sich die Steuerverwaltung für den Gang ans Betreibungsamt zwecks Arrestvollzugs, so wird auf der Grundlage der Sicherstellungsverfügung formell ein separater Arrestbefehl mit einem Arrestauftrag erstellt (vgl. Akten Betreibungsamt, act. 1 und 2; Praxisfestlegung Steuerverwaltung Graubünden über die Sicherstellungs- verfügung/Arrestbefehl, S. 7; Akten Beschwerdeführer, act. 19). Gleich wie ein rechtskräftiges Urteil mehrmals für die Arrestierung von Vermögens- werten des Schuldners verwendet werden kann, sei es weil die erste Arrest- legung erfolglos, sei es weil sie ungenügend war, kann auch die Sicherstel- lungsverfügung für eine ergänzende Arrestlegung eingesetzt werden. Problematisch würde die wiederholte Verwendung der Sicherstellungsverfü- gung als Arrestbefehl erst dann, wenn sich seit Erlass derselben die faktische Situation derart geändert hätte, dass die Voraussetzungen einer Sicherstel- lungsverfügung nicht mehr gegeben wären (Verlegung des Wohnsitzes in die

3 PKG 2013 14 91 Schweiz, Aufhebung der Gefährdungslage). Derartiges wird vom Beschwer- deführer indes nicht geltend gemacht, sodass seine Rüge unbegründet ist.

E. 6

Schliesslich wird die Beschwerde damit begründet, beim verarrestierten Konto von X. bei der F. handle es sich um ein Freizügigkeitskonto seiner Pensionskasse. Wie die Steuerverwaltung zu Recht ausführt, lässt sich anhand der ihr und dem Betreibungsamt Thuis-Domleschg zur Verfügung stehenden Unterlagen nicht feststellen, dass es sich beim fraglichen Konto um ein Freizügigkeitskonto handelt, welches gemäss Art. 92 Abs. 1 Ziff. 10 SchKG nicht pfändbar und somit auch nicht verarrestierbar wäre (Art. 275 SchKG). Der Beschwerdeführer hat dieses Konto vielmehr im Wertschriftenverzeichnis als normales Bankkonto deklariert, was für Freizügigkeitskontos nicht korrekt wäre. Inwiefern das Schreiben der F. vom 30. September 2013, wonach sich bei ihrer Bank zum Zeitpunkt der Arrestierung keine verarrestierbaren Vermögenswerte befunden hätten, diesbezüglich zu verstehen ist, ist fraglich. Darin liegt entweder die Erklärung, die Bank verwalte überhaupt keine entsprechenden Vermögenswerte und das besagte Konto existiere nicht oder die Vermögenswerte seien nicht verarrestierbar. Die Bank hätte letzterenfalls gleich selbstständig entschieden, dass das Konto – sofern es ein Freizügigkeitskonto wäre – nicht verarrestierbar ist. Wäre dies der Fall, stellte sich die Frage, ob die F. dazu überhaupt berechtigt wäre oder ob dies nicht vielmehr in die Kompetenz des Betreibungsamts Thuis-Domleschg fallen würde. Vorerst ist jedoch bei der F. zu klären, in welchem Sinne die Auskunft vom 30. September 2013 zu verstehen ist. Allenfalls ist sodann bei Bestehen eines Freizügigkeitskontos in der Arresturkunde von einer Arrestlegung abzusehen. Nichtsdestotrotz hatte das Betreibungsamt Thuis-Domleschg aber vorerst hinreichenden Grund, das erwähnte Konto bei der F. mit Arrest zu belegen. Im Zusammenhang mit der Ausfertigung der Arresturkunde darf es aber auf seinen Entscheid zurückkommen, sofern die weiteren Abklärungen zu einem anderen Ergebnis führen. Somit erweist sich auch diese Rüge des Beschwerdeführers als unbehelflich, was zur Abweisung der Beschwerde führt. KSK 13 47 Entscheid vom 21. Oktober 2013

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.